

## Urlaubsanspruch bei Kurzarbeitergeld

Die Bundeszahnärztekammer hat über den Urlaubsanspruch bei der sogenannten Kurzarbeit "Null" informiert, zu der es jetzt ein Urteil des LAG Düsseldorf gibt. Das LAG Düsseldorf bezieht sich in seinem Urteil auf die Auffassung des EuGH aus dessen Urteil v. 8.11.2012, Az. C229/11 und sieht jedenfalls bei einer Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen von Kurzarbeit auf Null keinen Platz für einen vollen Urlaubsanspruch. Der Anspruch auf Jahresurlaub reduziere sich bei der Kurzarbeit „Null“ vielmehr automatisch für jeden vollen Monat um jeweils ein Zwölftel.

Das LAG wies die Klage des Arbeitnehmers deshalb ebenso wie die Vorinstanz (ArbG Essen, Urt. v. 6.10.2020, Az. 1 Ca 2155/20) ab, ließ aber die Revision zum BAG zu. Sollten Arbeitgeber dem Urteil entsprechend verfahren, ist zu beachten, dass diese Verfahrensweise nur dann relevant ist, wenn tatsächlich Kurzarbeit auf Null vereinbart worden ist. Gleichzeitig sollten Arbeitgeber für den Fall, dass die Entscheidung nicht durch das BAG bestätigt wird, bedenken, dass mögliche Nachzahlungen geleistet werden könnten.